



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
13. Dezember 2016

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 98

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/71/450)]

71/53. Herabsetzung der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/36 vom 5. Dezember 2007, 63/41 vom 2. Dezember 2008, 65/71 vom 8. Dezember 2010, 67/46 vom 3. Dezember 2012 und 69/42 vom 2. Dezember 2014,

sowie unter Hinweis darauf, dass eines der Merkmale der Nuklearstrategien des Kalten Krieges darin bestand, Kernwaffen in hoher Alarmbereitschaft zu halten, und es begrüßend, dass Vertrauen und Transparenz seit dem Ende des Kalten Krieges zugenommen haben,

besorgt darüber, dass trotz des Endes des Kalten Krieges immer noch mehrere Tausend Kernwaffen in hoher Alarmbereitschaft gehalten werden und innerhalb weniger Minuten startbereit sind,

feststellend, dass in multilateralen Abrüstungsforen weitere Reduzierungen des Grades der Einsatzbereitschaft von Kernwaffensystemen anhaltend unterstützt werden,

in der Erkenntnis, dass die Aufrechterhaltung einer hohen Bereitschaftsstufe für Kernwaffensysteme das Risiko des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes dieser Waffen, der katastrophale humanitäre Folgen hätte, erhöht,

sowie in der Erkenntnis, dass die Verringerung des Dislozierungsumfanges und die Herabsetzung des Grades der Einsatzbereitschaft zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zum Prozess der nuklearen Abrüstung beitragen, da dadurch vertrauensbildende und transparenzfördernde Maßnahmen gestärkt werden und die Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik verringert wird,

unter Begrüßung der von einigen Staaten unternommenen Schritte zur Unterstützung der nuklearen Abrüstung, darunter Initiativen zur Löschung der Zielprogrammierung, die Erhöhung der für die Dislozierung erforderlichen Vorbereitungszeit und andere Maßnahmen zur weiteren Verringerung der Möglichkeit der Abfeuerung nuklearer Flugkörper infolge von Unfällen, nicht autorisierten Handlungen oder Fehleinschätzungen,

daran erinnernd, dass die Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über



die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹ im Konsens verabschiedet wurden, darunter die Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, rasch unter anderem darauf hinzuwirken, dass das berechnete Interesse der Nichtkernwaffenstaaten an einer weiteren Reduzierung des Grades der Einsatzbereitschaft von Kernwaffensystemen auf eine die internationale Stabilität und Sicherheit fördernde Weise in Betracht gezogen wird,

in dieser Hinsicht *aner kennend*, dass die Kernwaffenstaaten einen fortlaufenden Dialog führen, um die Erfüllung ihrer im Rahmen des Aktionsplans der Überprüfungs konferenz im Jahr 2010¹ eingegangenen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung voranzubringen, und dass dieser Prozess das Engagement für die nukleare Abrüstung vertiefen und größeres gegenseitiges Vertrauen schaffen kann,

zur Kenntnis nehmend, dass in Berichten, die von den Kernwaffenstaaten während des letzten Überprüfungszyklus des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vorgelegt wurden, Bezug auf die Einsatzbereitschaft genommen wird,

unter Begrüßung aller Möglichkeiten, die weitere Reduzierung des Grades der Einsatzbereitschaft von Kernwaffensystemen als Schritt auf dem Weg zur nuklearen Abrüstung anzugehen,

1. *fordert* weitere praktische Maßnahmen zur Herabsetzung der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme mit dem Ziel, sicherzustellen, dass für alle Kernwaffen die hohe Alarmbereitschaft aufgehoben wird;
2. *erwartet mit Interesse*, dass die Frage der Herabsetzung der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme im Rahmen des nächsten Überprüfungszyklus des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen weiterhin angegangen wird;
3. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, die Generalversammlung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution auf dem Laufenden zu halten;
4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

51. Plenarsitzung
5. Dezember 2016

¹ Siehe 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)), Vol. I, Teil I.